

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. Dezember 2015
GZ. BMF-310205/0246-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6755/J vom 12. Oktober 2015 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Zeitgleich mit der angesprochenen Anfrage langten im Bundesministerium für Finanzen weitere, ähnlich lautende Schreiben des TAXE-Ausschusses ein und wurden beantwortet. Dabei wurde übersehen, dass die Antworten auf die angesprochene Anfrage direkt an das Europäische Parlament zu richten gewesen wären. Die Verzögerung ist daher auf ein Versehen zurückzuführen.

Zu 2. bis 5.:

In Österreich gibt es keine Sondersteuervereinbarungen wie sie es zum Beispiel in Luxemburg gegeben haben dürfte. Unternehmen können allerdings nach § 118 BAO einen Auskunftsbescheid im Bereich Verrechnungspreise, Umgründungen und Unternehmensgruppen beantragen. Hier geht es um die steuerrechtliche Beurteilung eines künftigen Sachverhaltes. Diese steuerrechtliche Beurteilung muss in vollständiger

Übereinstimmung mit dem österreichischen Steuerrecht stehen. Sie können daher zu keinen Steuerausfällen führen.

Zu 6.:

Österreich übt den Vorsitz in der Code of Conduct-Gruppe aus. Österreich hat sich hier vehement für einen spontanen Austausch von Rulings (Steuervorbescheiden) eingesetzt. Österreich hat eine Einigung der CoC-Gruppe zum spontanen Austausch von Rulings (Steuervorbescheiden) mit 1. Jänner 2015 zeitgerecht umgesetzt. Nach Vorliegen der Änderungsrichtlinie zur RL 2011/16 betreffend die Ausweitung des automatischen Informationsaustausches auf Rulings wird Österreich diese auch entsprechend umsetzen.

Zu 7. bis 10.:

Im Rahmen der Beratungen über eine Änderung sowohl der Mutter-Tochter-Richtlinie als auch der Zinsen- und Lizenzgebührenrichtlinie hat sich Österreich dafür eingesetzt und tritt weiter dafür ein, dass die Inanspruchnahme der Richtlinien an eine entsprechende effektive Mindestbesteuerung gekoppelt wird.

Was das Abzugsverbot von Zinsen oder Lizenzgebühreneinzahlungen betrifft, so habe ich etwa in einem Schreiben vom November 2014 zu Fragen der aggressiven Steuerplanung Herrn Kommissar Moscovici auf die genannte Bestimmung aufmerksam gemacht. Auch sonst haben wir uns sowohl auf OECD-Ebene als auch auf EU-Ebene vehement für eine Eindämmung aggressiver Steuerplanung eingesetzt: Im Rahmen des BEPS-Projektes der OECD hat sich Österreich insbesondere im Rahmen der Aktion 4 „Begrenzung der Gewinnverkürzung durch Einschränkungen des Zinsenabzugs“ eingebracht und die österreichische Regelung präsentiert; der nun vorliegende Bericht des Committee on Fiscal Affairs (CFA) der OECD betreffend die Steuervermeidung durch internationale Konzerne wird derzeit gründlich geprüft. Betreffend die Arbeiten in der EU sei auch nochmals erwähnt, dass derzeit Österreich den Vorsitz der Code of Conduct-Gruppe innehat.

Zu 11. bis 14.:

Ich bin für eine einheitliche Bemessungsgrundlage bei der Körperschaftsteuer. Abzuwarten bleibt die Vorlage des für Frühjahr 2016 in Aussicht gestellten neuen EK-Entwurfs. Wie oben erwähnt, hat sich Österreich im Rahmen der Beratungen sowohl über eine Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie als auch der Zinsen- und Lizenzgebührenrichtlinie dafür eingesetzt, dass die Inanspruchnahme der RL an eine entsprechende effektive Mindestbesteuerung gekoppelt wird.

Zu 15. bis 17.:

Ich teile die Ansicht des Ausschusses vollinhaltlich und habe daher die Annahme der Änderungsrichtlinie zur Amtshilferichtlinie 2011/16 und damit die Ausweitung des automatischen Informationsaustausches auf Rulings mitgetragen. Wie zu Frage 6 erwähnt, hat Österreich die CoC-Einigung zum spontanen Informationsaustausch als einer der ersten Mitgliedstaaten zeitgerecht umgesetzt. Umgesetzt wurde weiters im Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz der globale Standard für einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Sobald die Änderungsrichtlinie betreffend Rulings vorliegt, wird Österreich auch diese entsprechend umsetzen.

Zudem gebe ich zu bedenken, dass es seit 2009 im EU- und internationalen Steuerrecht tiefgreifende Änderungen und entscheidende Verbesserungen im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit und des Informationsaustausches gab, wie beispielsweise die Aufgabe der Möglichkeit der Berufung auf das Bankgeheimnis als Grund zur Verweigerung einer Auskunft, sowie die Etablierung des automatischen Informationsaustausches als Globaler Standard.

Zu 18. bis 22.:

Das Wesen des spontanen Informationsaustausches besteht darin, dass keine Anfragen gestellt werden. Österreich hat 20 Spontanmitteilungen übermittelt.

Bezüglich detaillierter Informationen zu diesen muss mitgeteilt werden, dass es sich dabei um nicht-öffentliche Informationen im Sinne von § 4 Abs. 2 Informationsverordnung

handelt, weshalb eine Beantwortung in einem öffentlichen Dokument wie einer Anfragebeantwortung nicht möglich ist. Inwieweit diese Spontanmitteilungen zu abgabenrechtlichen Erkenntnissen in anderen Mitgliedstaaten geführt haben, ist darüber hinaus derzeit nicht bekannt.

Zu 23. bis 27.:

Aus meiner Sicht ist es gelungen, einen hervorragenden Kompromiss zu erzielen, der wichtige Fortschritte mit sich bringt. Entscheidend ist, dass Mitgliedstaaten, die bislang nichts von unilateralen Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten mit Auswirkungen auf ihre Steuerbemessungsgrundlage erfahren haben, nunmehr davon in Kenntnis und in die Lage versetzt werden, entsprechend zu reagieren, Abwehrmaßnahmen zu ergreifen und ihr Steuersubstrat zu schützen. Im Rahmen des Beihilfenrechts steht der Kommission ein umfassendes Instrumentarium an Möglichkeiten zur Verfügung, die Rechts- und Sachlage in den Mitgliedstaaten zu analysieren. Der vorliegende Kompromiss wird die Möglichkeiten, mit Hilfe von Rulings die Steuerbelastung von Konzernen zu reduzieren, entscheidend einschränken.

Zu 28. und 29.:

Ich bekenne mich zum Steuergeheimnis. Gleichzeitig erachte ich es aber als eminent wichtig, dass im Zusammenhang mit der Konzernbesteuerung ein entsprechender Informationsaustausch zwischen den betroffenen Steuerverwaltungen erfolgt. Dabei ist zu bedenken, dass Unternehmen, die Rechtssicherheit anstreben und ein Ruling beantragen, vielfach Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen der Behörde gegenüber offenlegen. Diese Informationen sollten nur den Steuerverwaltungen zugänglich gemacht werden, denn das Interesse der Unternehmen, diese Informationen auch vertraulich zu behandeln, ist gerechtfertigt.

Zu 30. bis 34.:

Transparenz ist auch für den Bereich der Unternehmensbesteuerung anzustreben, jedoch nicht losgelöst aus dem Gesamtzusammenhang. Wir benötigen eine ausgewogene Lösung, die auch berechnete Interessen von Betroffenen an der Wahrung der Vertraulichkeit

bestimmter Daten umfasst. Diskussionen auf internationaler Ebene über country by country reporting haben zwischenzeitig zu einem Konsens darüber geführt, dass diese Berichterstattung zwar zu einer Offenlegung von Informationen gegenüber zuständigen Behörden führen soll, nicht jedoch zu einer allgemeinen Veröffentlichung. Dies ist nicht zuletzt Ausfluss des Grundrechts auf Datenschutz und der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht. Österreich hat aktiv an der Erarbeitung dieser internationalen Standards mitgewirkt und bekennt sich zu deren Umsetzung.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-12-11T07:41:10+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	N6gWglohfQYI0KHjRF3IXoAHYA++E/0Ns23XZlbiG+I+IFJnQZwddaFcJKFomB7 B6EFD/GNPFx/ByTHgch2s/ehFMSUCglYMQ1C+QIQk3qkqmtXcEJ5Gg6sb05P4Lu 5FofZauA1bgdb5MxgptlObVwY0M73kJgxdnQcXV2+rpZakfff5u2B3OF9vYgk7 G1g9xo58XMj/JNAOb8n+IDnuNpxwEnWK/hkr5r6mQrxhUoRzXw3kVXWJ2SzlIh4 vqDXDNM6EzyZip3SJloziuXUIMvt+8ulpIBqA2eS+basZi+gDW/Z9sGYWswqep1 m/I3Rt8b9EXvEMP7TyD/myYbnjw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	